

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Tiefbrunnen I-VIII im Weißmaintal durch die Stadtwerke Kulmbach

Die Stadtwerke Kulmbach fördern aus den Tiefbrunnen I-VIII im Weißmaintal Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung zutage.

Für diese Grundwasserbenutzung haben die Stadtwerke Kulmbach eine beschränkte Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beantragt.

Die beantragte Fördermenge beträgt insgesamt 240 l/s, 17'200 m³/d und 2,18 Mio. m³/a.

Für dieses Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Bei der Einstufung sind die Förderraten aller Brunnen aufgrund sich überschneidender Einwirkungsbereiche und eines funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhangs kumuliert zu betrachten (vgl. § 10 Abs. 2 und 4 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat nach überschlägiger Prüfung des Landratsamtes Kulmbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht notwendig.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Der nähere Umkreis der Brunnen wird land- und forstwirtschaftlich genutzt. Durch die Begrenzung der Entnahmemenge ist eine Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens nicht zu befürchten, da durch einen Langzeitpumpversuch sowie Grundwassermodelluntersuchungen ein ausreichend großes Grundwasserdargebot nachgewiesen wurde. Außerdem sind aus der bisherigen Betriebszeit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Fläche, Boden und Natur bekannt. Die beantragte Jahresentnahmemenge wurde im Vergleich zur bis zum 31.12.2019 bewilligten Entnahmemenge um 320'000 m³/a reduziert.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kulmbach, 30.09.2019
Landratsamt Kulmbach

Hempfling
Regierungsdirektor